

KOSTENABRECHNUNG

KOSTENABRECHNUNG („FINANCIAL STATEMENT“)

Im Rahmen der Projektberichtserstattung ist von jedem Projektpartner für jede Berichtsperiode eine Kostenaufstellung, das sogenannte *Financial Statement*, zu erstellen. Aus den einzelnen Kostenaufstellungen der Projektteilnehmer erstellt der Koordinator eine zusammenfassende Kostenaufstellung („*Summary Financial Report*“) die alle Partnerkosten für die betreffende Periode zusammenfasst sowie den Förderbeitrag der EU darstellt.

Dritte („Third Parties“), die im Rahmen der Spezialklausel Nr. 10 am Projekt beteiligt sind und Kosten geltend machen, müssen ebenfalls eine Kostenaufstellung verfassen.

Für die Erstellung des Financial Statement und des Summary Financial Report muss jeweils das dafür vorgesehene Formblatt C (Annex VI der Finanzhilfevereinbarung) verwendet werden. Dieses wird sowohl auf elektronischem Weg als auch per Post (von einer bevollmächtigten Person unterzeichnet) der Kommission gesandt. Erst nach Genehmigung der Berichte und der Kostenaufstellung durch die EU Kommission werden die dargelegten Kosten erstattet.

Im Rahmen des Abschlussberichtes ist darüber hinaus vom Koordinator ein Bericht über die Aufteilung des finanziellen Beitrags der EU zwischen den Projektpartnern vorzulegen.

PRÜFBESCHEINIGUNG FÜR KOSTENABRECHNUNGEN („CERTIFICATE ON THE FINANCIAL STATEMENTS“)

Schon im 6. Rahmenprogramm mussten Prüfbescheinigungen für Kostenabrechnungen, sogenannte „Audit Certificates“ eingereicht werden. Diese werden nun im 7. Rahmenprogramm als „*Certificate on the Financial Statements*“ (CFS) bezeichnet. Eine solche Bescheinigung (CFS) bestätigt, dass die im betreffenden Zeitraum geltend gemachten Kosten, die angegebenen Einnahmen sowie allfällige Zinserträge aus der Vorfinanzierung, die Bedingungen der Finanzhilfevereinbarung („Grant Agreement“) erfüllen.

Ein „Certificate on the Financial Statements“ ist verpflichtend einzureichen, wenn der Projektteilnehmer im Rahmen einer Kostenerstattung einen finanziellen Beitrag der EU in Höhe von **EUR 375.000 oder darüber** beantragt (sowohl bei Zwischen- als auch bei Abschlusszahlungen). Dieser Schwellenwert gilt pro Projekt, pro Partner und errechnet sich aus der Summe aller vorherigen EU-Zahlungen in dem Projekt, für die noch keine Prüfbescheinigung eingereicht wurde. Somit sind alle Zahlungen der EU in einem Projekt, für die noch keine Bescheinigung erstellt worden ist, zusammenzurechnen.

FAKTEN

KONTAKT:

Mag. Martin Baumgartner

Tel.: +43 (0)5 7755 – 4008

@: martin.baumgartner@ffg.at

Nationale Kontaktstelle für
Rechts- und Finanz-
angelegenheiten im EU-
Rahmenprogramm

Mag. Carla Chibidziura

Tel.: +43 (0)5 7755 – 4009

@: carla.chibidziura@ffg.at

Expertin für Rechts- und
Finanzangelegenheiten im EU-
Rahmenprogramm

Sobald in einer Berichtsperiode die Zuwendungen der Kommission EUR 375.000 überschreiten, muss ein CFS gemacht werden. Nach erfolgter Vorlage gilt die Grenze von EUR 375.000 erneut (für anschließende EU-Beiträge); die Berechnung beginnt wieder bei 0. Von dieser Grundregel gibt es *zwei Ausnahmen*:

- **AUSNAHME I:** Bei Projekten mit bis zu 2 Jahren Laufzeit ist trotz Erreichen des Grenzwertes während des Projektzeitraumes (zumeist nach der ersten Berichtsperiode) nur eine Prüfbescheinigung, nämlich bei der Abschlusszahlung, notwendig.
- **AUSNAHME II:** Organisationen, die ein von der EU-Kommission akzeptiertes Methoden-zertifikat (für Personal- und indirekte Kosten) besitzen, müssen nur bei der Abschlusszahlung eine Prüfbescheinigung (CFS) über alle erstattungsfähigen Kosten einreichen. Ein CFS ist nicht notwendig für indirekte Maßnahmen, wenn die Kosten gänzlich durch „lump sums“/„flat rates“ (Pauschalbeiträge wie zB. bei ICPC-Ländern) erstattet werden.

BEISPIEL: Projekt mit drei Berichtsperioden

- EUR 400.000 erstattungsfähige Kosten fallen *in der 1. Berichtsperiode* an; beträgt die Förderhöhe 50%, erhält man EUR 200.000 (< EUR 375.000, kein CFS vonnöten).
- *2. Berichtsperiode:* EUR 500.000 erstattungsfähige Kosten fallen an; EUR 250.000 kommen hinzu: 200.000+250.000=450.000 > 375.000 → CFS muss gemacht werden.
- Berechnung beginnt bei 0. In der *3. Berichtsperiode* fallen förderfähige Kosten von EUR 300.000 an. Die Kommission erstattet davon 50%, also EUR 150.000 → kein CFS nötig.

Zusammenfassung:

Periode Nr.	Erstattungsfähige Kosten	EG-Zuwendung 50%	Kumulierte Höhe der Zuwendung ohne CFS	CFS benötigt?
1	€ 400.000	€ 200.000	€ 200.000	NEIN
2	€ 500.000	€ 250.000	€ 450.000	JA*)
3	€ 300.000	€ 150.000	€ 150.000	NEIN

*) Da ein CFS immer über alle förderfähigen Kosten gemacht werden muss, ist in diesem Beispiel das CFS über € 900.000 (€ 400.000 + € 500.000; Kosten Periode 1 + Periode 2) zu machen.

Das CFS ist von einem *externen Wirtschaftsprüfer* nach Angaben des Annex VII des Grant Agreement (Form D, Terms of Reference for the Certificate on the Financial Statements) zu erstellen. Weitere Informationen über die Erstellung von CFS findet man im Leitfaden „*Certificates issued by external Auditors – Guidance Notes for Beneficiaries and Auditors*“. Die Kosten für die Erstellung einer Prüfbescheinigung sind förderbare Kosten der Kostenkategorie „*Management*“. Es gibt hierfür keine von der Kommission festgelegte Höchstgrenze. Der Auditor bestimmt je nach Aufwand und Arbeitszeit den Preis, der sich am Markt orientiert. Das CFS sollte in der Sprache, die in Artikel 4 des Grant Agreement als „*language of reports*“ definiert ist, eingereicht werden.

SERVICE

Ihr Wegweiser durch die Europäischen und Internationalen Programme:

Information, Beratung, Coaching von der Projektidee bis zum Projektabschluss bieten Ihnen die ExpertInnen der FFG. **Profitieren Sie vom umfassenden Service** und optimieren Sie damit Ihre Erfolgchancen im „Match“ um europäische Forschungsgelder.